

**Betriebssatzung  
für die Verbandsgemeindewerke  
Zweibrücken-Land**

**vom 8.12.2000**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist
  - die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen
  - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen
  - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 2**

**Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Verbandsgemeindewerke Zweibrücken-Land".

**§ 3**

**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt	DM 7.000.000,00	€ 3.579.043,17
Davon werden zugeordnet:		
1. dem Wasserwerk	DM 4.000.000,00	€ 2.045.167,52
2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen	DM 3.000.000,00	€ 1.533.875,64

**§ 4**

**Werkausschuss**

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall

- 10.000,00 DM/ 5.000,00 € überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 DM/ 5.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

## **§ 5 Bürgermeister/in**

- (1) Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und Vorgesetzter/Vorgesetzte der Werkleitung.
- (2) Der/die Bürgermeister/in kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

## **§ 6 Werkleitung**

- (1) Es werden ein/e Werkleiter/in und sein/ihr Stellvertreter/in (Vertreter/in im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
  1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustausches,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  5. die Erteilung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
  6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes, des Beteiligungsberichtes und des Lageberichtes,
  7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 DM/ 5.000,00 € nicht übersteigt,
  8. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,00 DM/ 2.500,00 € und
  9. der Erlass von Forderungen bis zu 500,00 DM/ 250,00 €.

## **§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

### § 8

#### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Hinsichtlich der Bezugnahmen auf den Euro tritt diese Betriebssatzung am 01.01.2002, im Übrigen am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 18.05.1976 i. d. F. v. 12.02.1993 außer Kraft.

Zweibrücken, den 8.12.2000

Verbandsgemeindeverwaltung



(Siegel)

  
Pirmann